

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0426-I/A/15/2015

Wien, am 10. Februar 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 7370/J des Abgeordneten Erwin Angerer und weiterer Abgeordneter
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Müssen Ärzte und medizinische bzw. pflegerische Einrichtungen Patientinnen und Patienten auf Wunsch - und nach Zahlung eines entsprechenden Kostenersatzes - Abschriften aus der Patientendokumentation zukommen lassen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Müssen Blutbefunde Patientinnen und Patienten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Aus ärztegesetzlicher Sicht sind grundsätzlich sowohl Kopien von Patient/inn/endokumentationen als auch Blutbefunde den Patient/inn/en auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen. § 10 Abs. 1 Z 4a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) normiert, dass Pfleglingen Einsicht in ihre Krankengeschichte zu gewähren und gegen Kostenersatz die Herstellung von Kopien zu ermöglichen ist. Diese grundsatzgesetzliche Vorgabe im Sinne des Art. 12 B-VG ist von sämtlichen Landesgesetzgebern mittels Ausführungsbestimmungen umzusetzen und liegt außerhalb meiner Vollzugszuständigkeiten.

Fragen 5 bis 7:

- *Gibt es einen zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen Ärzte bzw. medizinische Einrichtungen Patientinnen und Patienten - auf Wunsch - Abschriften der Patientendokumentation übermitteln müssen?*
- *Wenn ja, welchen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Übermittlung von Kopien von Patient/inn/endokumentationen hat zeitnah zum geäußerten Wunsch zu erfolgen. Für den Bereich der Krankenanstalten ist aus grundsatzgesetzlicher Sicht vor dem Hintergrund der Intention der effektiven Sicherstellung der in der Charta verbrieften Patientenrechte (vgl. Art. 1 Abs. 1) davon auszugehen, dass eine Übermittlung der beantragten Dokumentation unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen hat.

Fragen 8 und 9:

- *Gibt es Gründe, weshalb Patientinnen und Patienten eine Abschrift der Patientendokumentation vorenthalten werden kann?*
- *Wenn ja, welche?*

Aus der Judikatur des OGH ergibt sich im Kontext kurativer Behandlungen in Ausnahmefällen das so genannte „therapeutische Privileg“, wonach die Ärztin/ der Arzt die Einsichtnahme und somit auch die Abschrift der Patient/inn/endokumentation bzw. von Teilen der Patient/inn/endokumentation verweigern darf, wenn das Therapieziel massiv gefährdet ist und mit der Einsichtnahme bzw. Gewährung der Abschrift eine ernstliche und erhebliche Gefährdung der Gesundheit der Patientin/des Patienten zu erwarten wäre.

Fragen 10 bis 16:

- *Gibt es ein standardisiertes Verfahren, das bei der Durchführung der medizinischen Überprüfung zur Feststellung einer Berufsunfähigkeit zur Anwendung kommt?*
- *Wenn ja, wie sieht dieses aus?*
- *Gibt es Krankheiten, bei denen aufgrund ihres Schweregrades in jedem Fall eine Berufsunfähigkeitspension zu gewähren ist?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Gibt es einen Zeitraum, innerhalb dessen eine Berufsunfähigkeitsprüfung durchgeführt werden muss?*
- *Wenn ja, welchen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*


Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

Frage 17:

- *Sofern Patientinnen und Patienten eine Abschrift ihrer Patientendokumentation verwehrt wird, an welche Stellen können sie sich wenden, um eine solche einzufordern?*

Sofern nicht die Unterstützung durch die Patientenanwaltschaft zum Ziel führt, besteht die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	b0Yz35WGXNmNBjKU6yAqrN/SQS5Zw2Fe/9DxiZThVantQozXspUOq+xLxi8vW3xpb PQB4jliqwI0Lz1pw6MqUNyQ3s/0wUeKvux9TGlr0letAUJBNkVU8G9WWvcSSoBxiG zCspeTok1m9PEengA+TDBgghqch4nU5SyKXeSeLkQg/d0UHtTvbTI7acZB44XzRpp GuaitYVWL2YozMDtjZLvpMjBN/sfujmNhXnje2jUdyPsG5IAVMSS3LkpEQrTGpgT L8Lnh2wmgFYnwb4Dsa30BHyqqt3YiY1FQQca1bDZpz4O3PNW6wF2WphbDbq66gqT5 9L2n2IX0v2T79BthQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-10T09:42:56+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	